

14. Änderung des Flächennutzungsplans Gewerbliche Erweiterungsflächen in Tauberbischofsheim

Zusammenfassung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) zum Vorentwurf (Stand 26.11.2020)

Behandlung der Stellungnahmen mit Beschlussfassung

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>LRA Main-Tauber-Kreis vom 20.04.2021</p>	<p>zum oben genannten Flächennutzungsplanverfahren nimmt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis wie folgt Stellung:</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p><u>Grundwasser-/ Gewässerschutz</u></p> <p>Gegen die 14. Änd. des o.g. FNP bestehen aus gewässerschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Folgendes ist anzumerken: Wir bitten unter Punkt 2.1 „Zone III“ in „Zone III B“ zu ändern.</p> <p><u>Abwasserbeseitigung- Ansprechpartner</u></p> <p>Gegen den Flächennutzungsplan „14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach“ bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Fortführungen der allgemeinen Kanalisationspläne (AKP) sind auf den Flächennutzungsplan abzustimmen.</p> <p>Die Darstellung der Abwasseranlagen im Flächennutzungsplan ist den derzeitigen und künftigen Gegebenheiten anzupassen. Speziell ist die Fläche des RKB 1&2 Fronbrunnäcker mit aufzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Bezeichnung wird auf „Zone III B“ abgeändert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Flächen des RKB 1&2 Fronbrunnäcker (= richtigerweise: RKB Nord und RRB Leintalstraße) werden ergänzend dargestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Altlasten</u></p> <p>Im Bereich des „Änderungsbereiches 2 - Ehemaliges Bahngelände östl. des Friedhofs" wurden oberflächennah erhöhte Schadstoffgehalte festgestellt. In diesem Zusammenhang bitten wir um die Überlassung des entsprechenden Bodengutachtens vom 28.11.2016. Erst dann kann geprüft werden, ob eine Grundwasserverunreinigung zu besorgen ist.</p> <p>Weiterer Handlungsbedarf ergibt sich jedoch auch, wenn Eingriffe in den Boden vorgenommen werden und Erdüberschussmassen abfallrechtlich mittels Materialanalysen einzustufen sind. Wir empfehlen für die Umsetzung der geplanten Bauvorhaben auf dem Areal eine bodenkundliche Baubegleitung, die auch die Begutachtung/ Beprobung von Aushubmaterial (Aushubkontrolle) übernimmt, einzusetzen.</p> <p><u>Natur- und Landschaftsschutz/ Bodenschutz</u></p> <p>Die vorgesehene 14. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erstreckt sich auf die folgenden beiden Teilflächen der Mitgliedsgemeinde Tauberbischofsheim, Gemarkung Tauberbischofsheim:</p> <p>Änderungsbereich 1 „Schneekasten/ Buckel im Teich" mit einer Flächengröße von ca. 6,5 ha. Durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Änderungsbereich 1 als gewerbliche Bauflächen überplant und entsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt (Erweiterung VS). Bereits aufgestellt und als Satzung beschlossen wurde in diesem Bereich der Bebauungsplan „Schneekasten" mit einer Größe von 4,74 ha. Davon liegen 3,18 ha im bereits überplanten Bereich des alten Bebauungsplans „Wolfstallflur III a". Die restliche Fläche 1,56 ha liegt im bisher landwirtschaftlich genutzten Außenbereich. Diese Fläche sowie die künftige Erweiterungsflächen für die gewerbliche Entwicklung sind hier der Anlass für die 14. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Änderungsbereich 2 mit einer Flächengröße von 0,33 ha. Ziel ist die Umwandlung einer innerörtlichen Fläche mit der bisherigen Zweckbestimmung „Bahnanlage" (Verkehrsfläche) als gewerbliche Baufläche und die entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen und Eingriffe bezüglich der naturschutzrelevanten Schutzgüter (Fauna, Flora, Biotope) sind auf der Ebene der Bauleitplanung (Erstellung Bebauungsplan) zu betrachten. Es wird empfohlen die Berechnung des Ausgleichsdefizits im Zuge der Bau-</p>	<p>Kenntnisnahme. Bodengutachten v. 28.11.16 wird dem Landratsamt übergeben.</p> <p>Kenntnisnahme. Bei einer Nutzungsänderung / Neubebauung wird ein entsprechendes Baugrundgutachten erstellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>leitplanung anhand der Ökokontoverordnung für Baden-Württemberg (ÖKVO, 2010) vorzunehmen (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht). Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind darzustellen, umzusetzen und zu sichern.</p> <p>Ebenso sind der spezielle Artenschutz sowie die artenschutzrechtlichen Anforderungen auf der Ebene der Bauleitplanung abzuarbeiten (saP — spezielle artenschutzrechtliche Prüfung). Dabei sind insbesondere die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständen aufzuzeigen (CEF-Maßnahmen). Diese sind entsprechend umzusetzen und zu sichern.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich 1 „Schneekasten/Buckel im Teich“ ein Durchwanderungsgebiet von Amphibien ist. Entsprechend wurde im Zuge des Bauleitplanverfahrens für den bereits festgesetzten Bebauungsplan „Schneekasten“ die Anlage eines Amphibiensatzlaichgewässers in den Grünanlagen der VS festgesetzt. Bei der künftigen Bauleitplanung ist dies entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p><u>Landwirtschaft</u></p> <p>Hinsichtlich der Erweiterung des Gewerbegebiets „Schneekasten/Buckel im Teich“ wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan „Schneekasten“ verwiesen. Die darin getroffenen Aussagen haben für die Anpassung des Flächennutzungsplans gleichermaßen Gültigkeit.</p> <p>Stellungnahme der Landwirtschaft vom 11.11.2019 zum Bebauungsplan „Schneekasten“ und deren Behandlung (Gemeindliche Stellungnahme, Abwägung, Beschlussvorschlag):</p> <p><u>Landwirtschaft</u></p> <p>Das Interesse des Unternehmens, das auf dem bestehenden Standort expandieren möchte, ist nachvollziehbar. Es werden Arbeitsplätze gesichert und damit auch die Region als Wirtschaftsstandort gestärkt. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen jedoch weiterhin Bedenken, insbesondere gegen die Neuausweisung von landwirtschaftlicher Fläche mit bis zu über 70 Bodenpunkten als Industriegebiet.</p>	<p>Kenntnisnahme. Auf Bebauungsplanebene wird eine saP durchgeführt. Die entsprechenden Maßnahmen werden ermittelt, dargestellt, mit / vor Realisierung umgesetzt und gesichert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Nachfolgend die Abwägung der Stadt Tauberbischofsheim:</p> <p>Kenntnisnahme. Der Stadt Tauberbischofsheim ist bewusst, dass hier konkurrierende Belange auf einander treffen, zum einen die Belange der Landwirtschaft mit den hervorragenden Bodenwerten und die Belange der gewerblichen Weiterentwicklung eines alteingesessenen Tauberbischofsheimer Unternehmens sowie</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Bedenken werden nach Abwägung des Sachverhalts zurückgewiesen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>die Belange des Artenschutzes. Zur Sicherung des Standorts und der Arbeitsplätze dieses Unternehmens hat sich die Stadt Tauberbischofsheim entschieden, der gewerblichen Weiterentwicklung im räumlichen Zusammenhang des Firmenstandortes Vorrang einzuräumen und mit der Ausweisung des Planbereichs den firmenspezifischen Bedarf an gewerblichen Bauflächen zu decken. Aufgrund der vorhandenen kommunalen Infrastruktur ist zudem eine wirtschaftlich günstige Erschließung des Planbereichs möglich. Des Weiteren kann eine Neuausweisung von gewerblichen Flächen an anderer Stelle auf der Gemarkung Tauberbischofsheim vermieden werden.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>RP Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infra- struktur vom 20.04.2021</p>	<p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der o.g. Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung</p> <p>Mit der o.g. 14. Flächennutzungsplanänderung sollen in Tauberbischofsheim zwei gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden.</p> <p>Im Änderungsbereich 1 - Schneekasten/Buckel im Teich sind 6,5 ha gewerbliche Baufläche geplant, von welcher lediglich 1,56 ha vom inzwischen rechtskräftigen Bebauungsplan „Schneekasten“ für Erweiterungen der VS Vereinigte Spezialmöbelfabriken GmbH & Co.KG überplant sind. Somit sollen ca. 5 ha gewerbliche Baufläche vorsorglich für etwaige künftige Erweiterung hinzukommen. Ein konkreter, absehbarer und über den durch den Bebauungsplan „Schneekasten“ abgedeckten Bedarf hinausgehender Erweiterungsbedarf der Firma VS konnte nicht dargelegt werden. Darüber hinaus bestehen in Tauberbischofsheim Gewerbeflächenreserven in nicht unerheblichem Umfang, welche bereits über den festgelegten gewerblichen Flächenbedarf von ca. 27 ha bis zum Jahr 2030 hinausgehen. Diesbezüglich verweisen wir im Übrigen auf die Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 19.04.2021 Aus raumordnerischer Sicht werden daher Bedenken geäußert.</p> <p>Hinsichtlich des Änderungsbereich 2 - ehemaliges Bahngelände - weisen wir darauf hin, dass eine leitungsgebundene Trasse der Energieversorgung mit regionaler und überregionaler Bedeutung berührt wird, welche gem. PS 4.2.2.3 Abs. 2 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten ist.</p>	<p>Die Abgrenzung des Änderungsbereiches 2 wird an die Geltungsbereichsgrenzen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Schneekasten“ angepasst.</p> <p>Der Stadt Tauberbischofsheim war bis dato nicht bekannt, dass eine leitungsgebundene Trasse der Energieversorgung (Ferngasleitung) mit regionaler und überregionaler Bedeutung den Änderungsbereich 2 berühren soll. Diese Trasse ist zwar in der Raumnutzungskarte (RNK) des Regionalverbands Heilbronn-Franken dargestellt, aufgrund der überlagerten Darstellungen anderer Raumnutzungen in der recht kleinmaßstäbigen RNK wurde die Trasse im Rahmen der Vorentwurfsbearbeitung nicht erkannt. Erst im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung</p>	<p>Die Bedenken werden berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden nochmals überprüft.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>wurde die Stadt Tauberbischofsheim über die Darstellung dieser Trasse in der RNK informiert. Recherchen beim örtlichen Gasversorger (Stadtwerke Tauberfranken) und beim Regionalverband Heilbronn-Franken zur genauen Lage der Leitung und deren Betreiber blieben ergebnislos.</p> <p>Im Zuge der weiteren Nachforschungen wurde die Bundesnetzagentur (Ref. 623 Gasfernleitungsnetze-Zugang, Internationales, Netzentwicklung) diesbezüglich um Auskunft gebeten. Die Prüfung der Bundesnetzagentur (Email vom 09.06.2021) hat ergeben, dass es sich um keine Fernleitung handeln dürfte; es konnte keine Fernleitung festgestellt werden, die durch Tauberbischofsheim verläuft. Die Bundesnetzagentur gab noch den Hinweis, dass angesichts des konkreten Trassenverlaufs eine Planung und Genehmigung der betreffenden Leitung als Fernleitung selbst in zurückliegenden Jahrzehnten ausgeschlossen gewesen sein dürfte. Nach Angaben der Bundesnetzagentur operieren folgende Fernleitungsnetzbetreiber im süddeutschen Raum: die Open Grid Europe GmbH (OGE), die Terranets BW und die Bayernnets GmbH sowie die Energienetze</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Anmerkung:</p> <p>Die Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Bayern GmbH in der Region um Würzburg. Zur Verifizierung des von der Bundesnetzagentur dargestellten Sachverhalts werden die vor genannten Unternehmen im Rahmen des weiteren Verfahrens formell beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>RP Stuttgart Abteilung Straßenwe- sen und Verkehr vom 10.03.2021</p>	<p>Wir haben die oben genannten Vorgänge als laufende Verfahren weitergeleitet. Die wei- tere Bearbeitung erfolgt durch den neuen Baulastträger</p> <p>Hinweis:</p> <p>Zum 1. Januar 2021 änderten sich die anbaurechtlichen Zuständigkeiten für die Bundes- fernstraßen in der Bundesverwaltung. Lag die Verantwortung bisher bei den Ländern (bzw. beim Regierungspräsidium Stuttgart), gingen die Aufgaben mit Beginn des neuen Jahres auf das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) und die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) über. Die Vereinbarungen obliegen damit einer bundeseinheitlichen Verwaltung. Aus gegebene- nem Anlass und um Irrläufer zu vermeiden, bitten wir Sie dies zu beachten, und sich bei künftigen und laufenden Verfahren, die sich im örtlichen Nahbereich bzw. Einzugsgebiet der Autobahnen befinden sich an das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) zu wenden bzw. Ihre Anträge dorthin zu senden.</p> <p>E-Mail Fernstraßen-Bundesamt (FBA): E-Mail: anbau@fba.bund.de Postanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 72 - 78, 04109 Leipzig</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des Re- gierungspräsidiums Stutt- gart, Abteilung Straßenwe- sen und Verkehr vom 10.03.2021 wird zur Kennt- nis genommen.</p>


Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>RP Freiburg vom 19.03.2021</p>	<p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 19.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Grundwasser Die Plangebiete liegen in der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes „Impfingen“ (LUBW-Nr.: 128213). Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht be- rührt.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Ad- resse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Ka- taster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Regionalverband Heilbronn-Franken vom 19.04.2021</p>	<p>wir danken für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 einschließlich der seit 26.02.2021 rechtsverbindlichen 18. Änderung und mit Verweis auf unsere Stellungnahmen vom 11.03.2019 und 05.11.2019 zum Bebauungsplanverfahren „Schneekasten“ kommen wir hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</p> <p>Der Bebauungsplan „Schneekasten“ dient bedarfsgerecht der Erweiterung eines ansässigen Unternehmens. Von insgesamt 4,74 ha für den Bebauungsplan liegen 1,56 ha im Außenbereich; der nun vorgelegte Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich „Schneekasten/Buckel im Teich“ umfasst jedoch 6,5 ha, die laut Erläuterungen in Kapitel 5.3 und 5.4 vorsorglich für künftig eventuelle Erweiterungen des Unternehmens vorgesehen sind. Damit überschreitet die Flächennutzungsplanabgrenzung den Bebauungsplan um ca. 5 ha.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Erstellung des Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepts Heilbronn-Franken 2030 und der darauf aufbauenden 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 „Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen (IGD)“, wurden mehrere Gespräche mit der Stadt Tauberbischofsheim zum Thema gewerblicher Flächenbedarf geführt. Auf Grundlage eines festgelegten gewerblichen Flächenbedarfs von ca. 27 ha bis zum Jahr 2030 wurde der IGD-Schwerpunkt Industriepark A 81 um 22 ha erweitert. Darüber hinaus wurde vereinbart und in der 18. Änderung dokumentiert, dass der am IGD-Schwerpunkt nicht gedeckte gewerbliche Flächenbedarf an anderer Stelle im Stadtgebiet von Tauberbischofsheim gedeckt werden soll. Dies soll vereinbarungsgemäß mit dem Gewerbegebiet „Im Bild“ in Distelhausen erfolgen. Eine entsprechende Abgrenzung des Geltungsbereichs im Umfang von ca. 5 ha wurde mit uns abgestimmt.</p> <p>Darüber hinaus haben wir zugesagt bedarfsgerechte Erweiterungen örtlicher Betriebe im Einzelfall mitzutragen. Als entsprechend bedarfsgerecht wurde der Bebauungsplan „Schneekasten“ eingestuft. Die nunmehr vorgelegte deutliche Erweiterung über den Bebauungsplan hinaus stufen wir aber als Vorratsplanung ein, die vom gewerblichen Flächenbedarf der Stadt Tauberbischofsheim nicht mehr abgedeckt ist. Wir tragen daher Bedenken gegen den Umfang der vorliegenden Planung im Bereich Schneekasten vor.</p> <p>An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass bei den dargelegten Flächenberechnungen weder die Konversionsfläche „Laurentiusberg“, die ebenfalls gewerbliche Flächenanteile enthält, noch die per Bebauungsplan gesicherte gewerbliche Baufläche „Schwarzes Feld“, die westlich abgesetzt vom IGD-Schwerpunkt „IP 481“ liegt und die nach Zusagen der Stadt erst nach Umsetzung der in der 18. Änderung vorgesehenen Erweiterungsfläche entwickelt werden soll, einbezogen sind. Die tatsächlichen gewerblichen Flächenreserven der Stadt</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Abgrenzung des Änderungsbereiches 2 wird an die im Außenbereich liegenden Geltungsbereichsgrenzen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Schneekasten“ angepasst.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Bedenken werden berücksichtigt.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Tauberbischofsheim sind einschließlich der durch die 18. Änderung eröffneten Perspektiven damit deutlich größer als 30 ha.</p> <p>Der Änderungsbereich „Ehemaliges Bahngelände östlich des Friedhofs“ mit einem Umfang von 0,3 ha liegt im Innenbereich und soll als gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden. Dieses Plangebiet berührt die Trasse einer Ferngasleitung die nach Plansatz 4.2.2.3 als Vorranggebiet festgelegt ist. Diese Trassen sind von anderen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten. Sofern die Planung mit dem Leitungsträger abgestimmt ist und im Einvernehmen mit diesem umgesetzt wird sehen wir keine Konflikte bezüglich des Ziels der Raumordnung. Dies muss jedoch im weiteren Verfahren dokumentiert werden. Unter dieser Voraussetzung können wir aufgrund der geringen Größe, der Lage im Innenbereich und den oben getroffenen Ausführungen zu bedarfsgerechten Erweiterungen die Änderung in diesem Bereich mittragen.</p>	<p>Der Stadt Tauberbischofsheim war bis dato nicht bekannt, dass eine leitungsgebundene Trasse der Energieversorgung (Ferngasleitung) mit regionaler und überregionaler Bedeutung den Änderungsbereich 2 berühren soll. Diese Trasse ist zwar in der Raumnutzungskarte (RNK) des Regionalverbands Heilbronn-Franken dargestellt, aufgrund der überlagerten Darstellungen anderer Raumnutzungen in der recht kleinmaßstäbigen RNK wurde die Trasse im Rahmen der Vorentwurfsbearbeitung nicht erkannt. Erst im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde die Stadt Tauberbischofsheim über die Darstellung dieser Trasse in der RNK informiert. Recherchen beim örtlichen Gasversorger (Stadtwerke Tauberfranken) und beim Regionalverband Heilbronn-Franken zur genauen Lage der Leitung und deren Betreiber blieben ergebnislos. Im Zuge der weiteren Nachforschungen wurde die Bundesnetzagentur (Ref. 623 Gasfernleitungsnetze-Zugang, Internationales, Netzentwicklung) diesbezüglich um Auskunft gebeten. Die Prüfung der Bundesnetzagentur (Email vom 09.06.2021)</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden nochmals überprüft.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Redaktionell bitten wir um Korrektur der Karte auf Seite 9 der Begründung. In dem Ausschnitt der Raumnutzungskarte ist die Position des Änderungsbereichs 2 nicht korrekt eingetragen. Die richtige Position liegt nördlich des Symbols ‚Bahnhof‘.</p> <p>Weiter regen wir an im Umweltbericht zu thematisieren, dass im Änderungsbereich 1 eine Kernfläche des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte liegt. Wir gehen davon aus, dass sowohl diesbezüglich wie auch bezüglich der im Umweltbericht darüber hinaus genannten, ebenfalls berührten geschützten Gebiete, eine Abstimmung mit den zuständigen unteren Verwaltungsbehörden stattfindet.</p>	<p>hat ergeben, dass es sich um keine Fernleitung handeln dürfte; es konnte keine Fernleitung festgestellt werden, die durch Tauberbischofsheim verläuft. Die Bundesnetzagentur gab noch den Hinweis, dass angesichts des konkreten Trassenverlaufs eine Planung und Genehmigung der betreffenden Leitung als Fernleitung selbst in zurückliegenden Jahrzehnten ausgeschlossen gewesen sein dürfte. Nach Angaben der Bundesnetzagentur operieren folgende Fernleitungsnetzbetreiber im süddeutschen Raum: die Open Grid Europe GmbH (OGE), die Terranets BW und die Bayernnets GmbH sowie die Energienetze Bayern GmbH in der Region um Würzburg.</p> <p>Zur Verifizierung des von der Bundesnetzagentur dargestellten Sachverhalts werden die vor genannten Unternehmen im Rahmen des weiteren Verfahrens formell beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Position wird im RNK-Ausschnitt korrigiert.</p> <p>Durch die flächenhafte Reduzierung des Änderungsbereichs 1 auf den im Außenbereich liegenden Teil des Bebauungsplans „Schneekasten“ wird die Kernfläche des Biotopverbunds (rot im</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Aufgrund der Flächenreduzierung wird die Anregung gegenstandslos</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB.</p>	<p>nachfolgenden Luftbild dargestellt) nicht mehr tangiert. Der zuvor genannte Sachverhalt wird im Umweltbericht unter der Ziffer 14 dargestellt.</p>  <p>Kennisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Telekom vom 15.04.2021</p>	<p>vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. g. geplante 14. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Im beiden Planbereichen „Schneekasten / Buckel im Teich“ und „Ehemaliges Bahngelände östl. des Friedhofs“, hier Flurstück 323/14, in Tauberbischofsheim befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Telekom vom 15.04.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Netze BW vom 26.03.2021</p>	<p>der oben genannte Flächennutzungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel-und Niederspannung) überprüft. Zur Flächennutzungsplanänderung „Schneekasten/Buckel im Teich" und „Bahnanlage" haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind Mittelspannungs-Versorgungsleitungen vorhanden, die bereits korrekt im FNP eingezeichnet sind.</p> <p>10-kV-Leitungen sind vom Bauleitplanungsverfahren nicht betroffen.</p> <p>In welchem Ausmaß das Versorgungsnetz erweitert werden muss, kann erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens beurteilt werden.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am o.g. Verfahren. Vielen Dank.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Die Stellungnahme der Netze BW vom 26.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Transnet BW vom 08.04.2021</p>	<p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach, die sich zum einen auf die gewerbliche Fläche in den Gewannen „Schneekasten/Buckel im Teich“ und zum anderen die Umwandlung einer Verkehrsfläche auf der Gemarkung Tauberbischofsheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsleitung.</p> <p>In der Begründung bzw. im Umweltbericht wird unterdem 12. Punkt „Ausgleich (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)“ aufgeführt, dass externe Ausgleichsmaßnahmen bereits in der grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt wurden. Sollten diese Flächen zukünftig innerhalb des Schutzstreifens einer unserer Höchstspannungsfreileitungsanlage oder im Bereich eines unserer Netzausbauprojektes geplant werden, bitten wir um Beteiligung. Falls dies nicht zutreffen sollte, wäre eine Beteiligung am weiteren Verfahren nicht erforderlich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Transnet BW vom 08.04.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Stadtwerk Tauberfranken vom 24.03.2021</p>	<p>vielen Dank für die Beteiligung.</p> <p>In den Bereichen der Ausweisung einer gewerblichen Baufläche (G) in den Gewannen „Schneekasten/Buckel im Teich“ und die Umwandlung einer Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Bahnanlage“ auf der Gemarkung Tauberbischofsheim ist die Versorgung mit Erdgas über die bereits vorhandenen Erdgasversorgungsleitungen möglich.</p> <p>Das Stadtwerk Tauberfranken hat keine Einwände zu der Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Bei Fragen sind wir gerne persönlich für Sie da.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des Stadtwerks Tauberfranken vom 24.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
Vodafone BW vom 16.03.2021	vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Vodafone BW vom 16.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>TenneT TSO GmbH vom 10.03.2021</p>	<p>die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.</p> <p>Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung an dieser Anfrage.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH vom 10.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Polizeipräsidium Heilbronn vom 04.03.2021</p>	<p><input type="checkbox"/> Dem Bebauungsplan wird mit folgender Maßgabe zugestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> aus verkehrlicher Sicht keine Bedenken <input type="checkbox"/> unter Berücksichtigung der u.a. Änderungen und/oder der im Verkehrszeichplan vermerkten Änderungen/Ergänzungen. <p><input type="checkbox"/> Der verkehrsrechtlichen Anordnung wird nicht zugestimmt. Begründung s.u.</p> <p>X Die zugesandten Unterlagen sind für eine verkehrspolizeiliche Beurteilung unzureichend. Wir bitten um</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Vorlage eines Beschilderungsplans / Angabe des Regelplans <input type="checkbox"/> Vorlage einer (genaueren) Beschreibung des Vorhabens <input type="checkbox"/> <p>Anmerkungen/Änderungen/Ergänzungen/Begründung</p> <p>Zum derzeitigen Planungsstand ist noch keine verkehrliche Stellungnahme möglich. Hierzu bedarf es konkrete Vorlagen im Rahmen der Bauleitplanungen. Erst wenn diese vorliegen kann eine verkehrliche Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Ergänzend erlauben wir uns den Hinweis auf kriminalpräventive Aspekte mit Informationen aus dem Leitfaden „Städtebau und Kriminalprävention“ unter dem Internetauftritt des „Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ Link: https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/staedtebau/</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Heilbronn vom 04.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>IHK Heilbronn-Franken vom 19.03.2021</p>	<p>wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 19. Februar 2021 sowie den Erhalt der Planunterlagen.</p> <p>Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn für bestehende oder ansiedlungswillige Unternehmen Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen und die planungsrechtlichen Festsetzungen aktualisiert werden.</p> <p>Es ist hierbei darauf zu achten, dass bei der planungsrechtlichen Einstufung keine Einschränkungen vorgesehen werden, die einen anliegenden oder angrenzenden Gewerbebetrieb eventuell in seiner langfristigen Entwicklung hemmen könnten. Gegebenenfalls empfehlen wir, betroffene Gewerbetreibende über die Planungsabsicht individuell zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.</p> <p>Des Weiteren regt die IHK Heilbronn-Franken an, bei Änderungen von planungsrechtlichen Festsetzungen die digitale Infrastruktur bezüglich dem Ausbau mit Glasfaser und Mobilfunk zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollte allen Gewerbetreibenden, besonders im ländlichen Raum und in Gewerbegebieten, eine gigabitfähige Versorgung ermöglicht werden. Denn die Verfügbarkeit von schnellem Internet und einem lückenlosen Mobilfunknetz ist ein zentraler Standortfaktor.</p> <p>Sonstige Bedenken und Anregungen liegen uns zur Zeit nicht vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der IHK Heilbronn-Franken vom 19.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
Stadt Külsheim vom 21.04.2021	von Seiten der Stadt Külsheim werden zur o.g. FNP-Änderung keine Anregungen und Be- denken vorgebracht.	Kenntnisnahme.	Die Stellungnahme der Stadt Külsheim vom 21.04.2021 wird zur Kennt- nis genommen.

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Stadt Grünsfeld vom 12.04.2021</p>	<p>zum im Betreff genannten Flächennutzungsplanverfahren teilen wir Ihnen mit, dass von der Stadt Grünsfeld keine Einwendungen und Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Von den planungsrechtlichen Festsetzungen werden die Belange der Stadt Grünsfeld nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Stadt Grünsfeld vom 12.04.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Gemeinde Großrinder- feld vom 02.03.2021</p>	<p>gegen die oben aufgeführte Bauleitplanung bestehen seitens der Gemeinde Großrinderfeld keine Bedenken.</p> <p>Zum Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sind somit weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.</p> <p>Für den weiteren Verfahrensablauf wünschen wir Ihnen viel Erfolg.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Gemeinde Großrinderfeld vom 02.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Öffentlichkeit / Behörden / Sonst. Träger öffentlicher Belange / Nach- bargemeinden	Abgegebene Stellungnahme	Gemeindliche Stellungnahme / Abwägung	Beschlussvorschlag
Stadt Lauda- Königshofen vom 26.02.2021	<p>durch die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft TBB-Großrinderfeld-Königheim-Werbach werden Belange der Stadt Lauda-Königshofen nicht berührt. Anregungen und Bedenken werden daher nicht vorgebracht.</p> <p>Wir wünschen viel Erfolg.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme der Stadt Lauda-Königshofen vom 26.02.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>